

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

32. Jahrgang Erscheinungstag: 13. Oktober 2004 Nr. 24/2004

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Einladung zu der am Montag, dem 18. Oktober 2004, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg **210 - 211**
2. Ergebnis der Bürgermeisterwahl – Stichwahl – in der Stadt Wassenberg am 10.10.2004 **212 -213**
3. Verlust eines Stadtratsmandates durch die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister und die Ersatzbestimmung eines Vertreters **214**
4. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage; **215 - 217**
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 50, „An der Mühle“ in der Ortschaft Ophoven
- Straßen: An der Mühle, Am Ringofen -
5. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage; **218 - 220**
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 54 „Monesfeld“ in der Ortschaft Myhl
- Straßen: Kirchenbusch, Pfarrer-Akens-Straße

6. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 46 A „Erweiterung Am Krumpfen Morgen“ in der Ortschaft Birgelen
- Straße: Krumpfen Weg -

221 - 223

B e k a n n t m a c h u n g

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister



Hinweis: Die nachstehende Einladung erfolgt mit verkürzter Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat. Da meine Amtszeit endet, besteht die Dringlichkeit, den neuen Bürgermeister am 18.10.2004 in den Rat einzuführen.

Einladung

Zur konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg

**am Montag, dem 18. Oktober 2004, 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,**

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, 11. Oktober 2004

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Erdweg

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit durch den Altersvorsitzenden
2. Bestellung des Schriftführers
3. Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden
4. Verpflichtung und Einführung der Stadtverordneten durch den Bürgermeister
5. Bekanntgabe der Mitteilung der Fraktionen über Fraktionsvorsitz und Geschäftsführung
6. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters
7. Verpflichtung und Einführung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters
8. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wassenberg;
hier: Regelung betreffend Mitunterzeichnung der Niederschrift des Rates
- § 26 Abs. 4 Sätze 1 und 2 -
9. Wahl der Ortsvorsteher
10. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse
11. Verteilung der Ausschussvorsitze
12. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wassenberg (AöR)

II. Nichtöffentlicher Teil

13. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 01. Oktober 2004;
hier: Grundstücksangelegenheit

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl

-Stichwahl-

in der Stadt Wassenberg am 10.10.2004

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12.10.2004 das Wahlergebnis der Stichwahl vom 10.10.2004 festgestellt. Gemäß der §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit den §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung wird das Ergebnis der Bürgermeisterwahl der Stadt Wassenberg hiermit bekannt gegeben:

Bei der Stichwahl am 10.10.2004 wurden insgesamt **6.872 gültige Stimmen** abgegeben (Zusammenstellung siehe Anlage).
Von diesen Stimmen entfielen auf die Bewerber

- Winkens, Manfred **CDU 3.442 Stimmen**
- Erdweg, Manfred **SPD 3.430 Stimmen**

Nach § 46 c Abs. 2 Satz 5 KWahlG ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass der Bewerber **Winkens** die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.

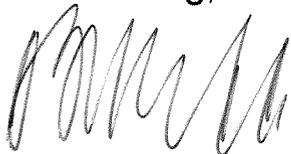
Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Wassenberg, den 13.10.2004



Bente
Wahlleiter

Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

-Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Wassenberg am 10.10.2004-

lfd. Nr.	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis			Wähler			abgegebene Stimmen		von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber			
	Stimm- Bezirk	ohne Sperr- Vermerk W Wahl- schein A1	mit Sperr- vermerk W Wahl- schein A2	nach § 9 II S.2 KwahlG A3	insgesamt (A1,A2,A3) A	im Stimm- bezirk B1	mit Wahl- brief B2	ins- gesamt B	ungültig C	gültig D	Winkens 1	Erdweg 2
1	0101	678	115		793	313		313	5	308	115	193
2	0201	831	199		1030	446		446	2	444	146	298
3	0301	672	127		799	336		336	3	333	152	181
4	0401	754	138		892	378		378	5	373	198	175
5	0501	803	97		900	404		404	7	397	125	272
6	0601	609	56		665	245		245	3	242	80	162
7	0701	683	96		779	329		329	7	322	162	160
8	0801	689	79		768	333		333	2	331	169	162
9	0901	478	47		525	336		336	5	331	265	66
10	0902	88	4		92	42		42		42	34	8
11	1001	785	60		845	425		425	11	414	324	90
12	1101	494	94		588	278		278		278	175	103
13	1201	540	103		643	248		248	3	245	114	131
14	1301	615	66		681	280		280	6	274	155	119
15	1401	595	107		702	328		328	3	325	137	188
16	1501	825	112		937	429		429	6	423	249	174
17	1601	864	117		981	394		394	1	393	212	181
18	BW 1						784	784	6	778	316	462
19	BW 2						622	622	3	619	314	305
		11003	1617		12620	5544	1406	6950	78	6872	3442	3430

festgestellt: 11. Oktober 2004

Stadt Wassenberg
Der Wahlleiter

Bente



Bekanntmachung

über den Verlust eines Stadtratsmandates durch die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister und die Ersatzbestimmung eines Vertreters

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2004 das Wahlergebnis der Stichwahl vom 10.10.2004 festgestellt, wonach der Bewerber Manfred Winkens die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat und damit zum Bürgermeister der Stadt Wassenberg gewählt ist. Herr Winkens hat gegenüber dem Wahlleiter die Annahme der Wahl erklärt.

Der Wahlleiter stellte fest, dass Herr Winkens kraft Gesetzes nach § 37 Nr. 6. des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) -in der zur Zeit geltenden Fassung- seinen aus der Hauptwahl vom 26.09.2004 errungenen Sitz in der Vertretung durch Annahme der Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten der Gebietskörperschaft, deren Vertretung er angehört, verloren hat.

Gemäß § 45 KWahlG wurde anschließend festgestellt, dass Herr Dirk Jennißen, Baalbachstr. 4, 41849 Wassenberg, als Ersatzbewerber aus der Reserveliste der CDU Wassenberg für die Kommunalwahl 2004, die Nachfolge von Herrn Winkens in der Vertretung der Stadt Wassenberg antritt.

Herr Jennißen hat gegenüber dem Wahlleiter die Annahme der Wahl erklärt.

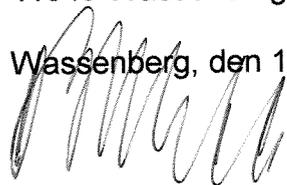
Gegen die Feststellung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters nach § 45 KWahlG, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wassenberg, den 13.10.2004



Bente
Wahlleiter

Bekanntmachung

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 50 „An der Mühle“ in der Ortschaft Ophoven

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der Straßen

An der Mühle Am Ringofen

eine betriebsfertige Abwasseranlage im Trennsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neu erstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Aufgrund der hohen Grundwasserstände ist für eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers ausdrücklich für jedes Grundstück der gesonderte Nachweis zu erbringen, dass eine Versickerung auf dem Grundstück möglich ist.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

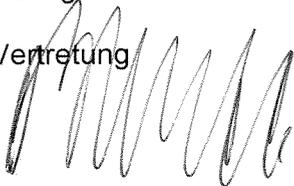
- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 11.10.2004

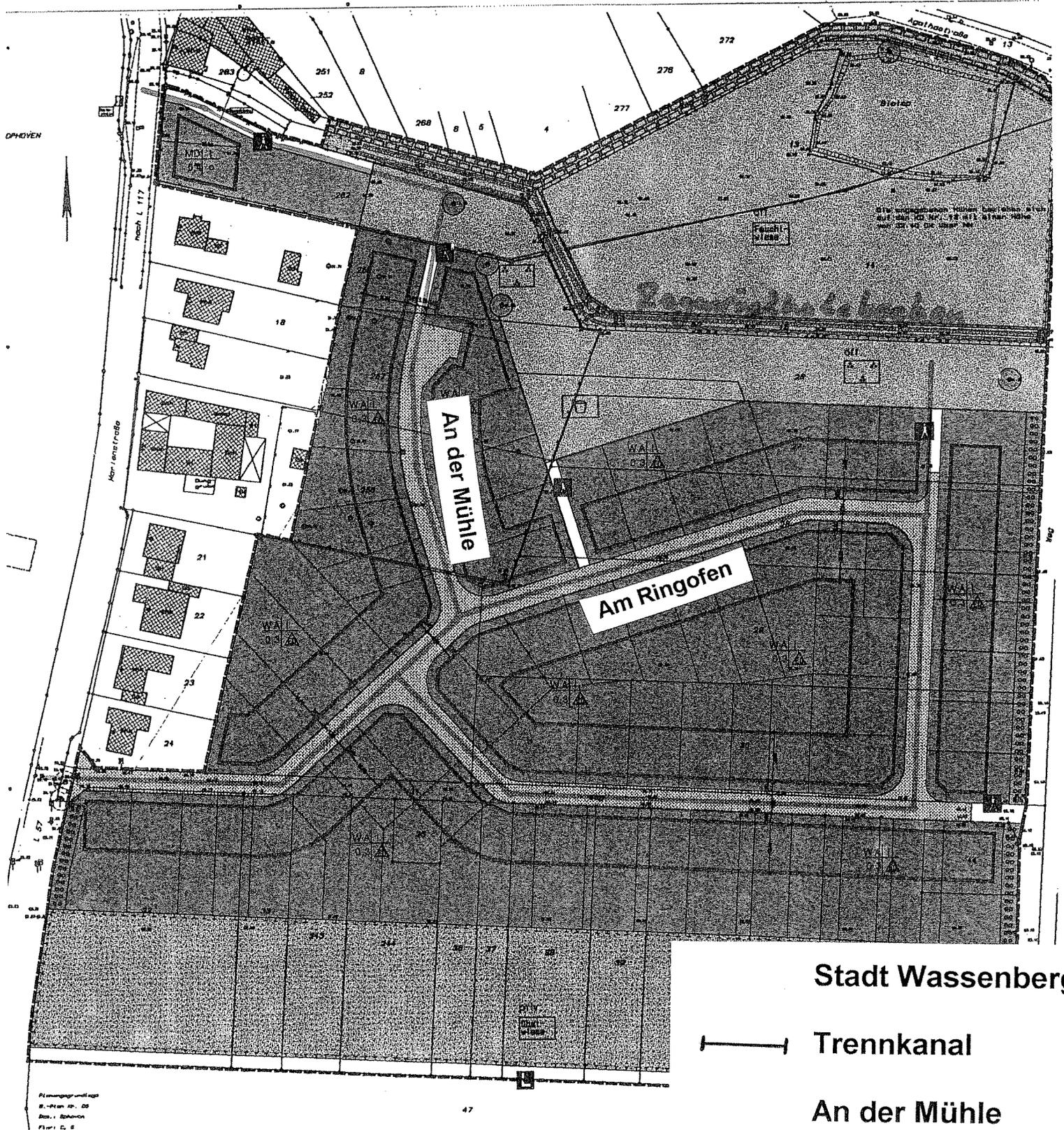
Der Bürgermeister

In Vertretung



Bente
Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 50 "An der Mühle"



Bekanntmachung

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 54 „Monesfeld“ in der Ortschaft Myhl

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der Straßen

Kirchenbusch Pfarrer-Akens-Straße

eine betriebsfertige Abwasseranlage im Trennsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neu erstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 11.10.2004

Der Bürgermeister

In Vertretung



Bente
Beigeordneter



Stadt Wassenberg

—|— Trennkanaal

Kirchenbusch
Pfarrer-Akens-Straße

Bekanntmachung

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 46 A „Erweiterung Am Krumpfen Morgen“ in der Ortschaft Birgelen

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der Straße

Krummer Weg

eine betriebsfertige Abwasseranlage im Trennsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neu erstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

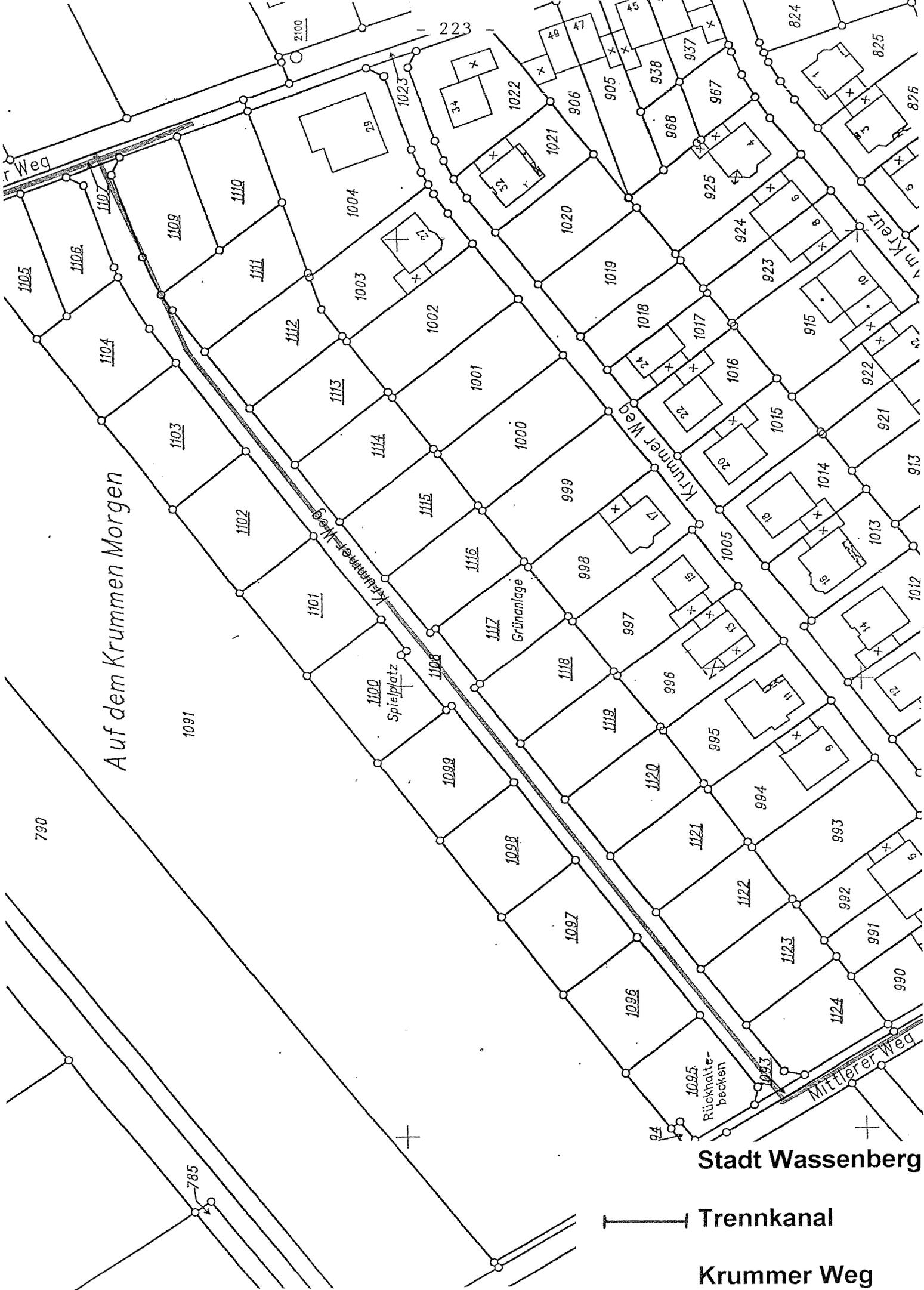
Wassenberg, den 11.10.2004

Der Bürgermeister

In Vertretung



Bente
Beigeordneter



Auf dem Krumpfen Morgen

Stadt Wassenberg

 Trennkanaal
 Krummer Weg